

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,  
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

14. Jahrgang

Letschin, den 01. Februar 2016

Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**

#### Wahlbekanntmachung

Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches  
Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 3  
Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) 2

#### Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von  
Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr –  
Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr vom 13.10.2005 - 3

#### Satzung

der Jagdgenossenschaft Kiehnwerder/Sietzing 4 – 12

#### Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sophienthal 12

#### Beschlüsse

Hauptausschuss, Gemeindevertretung 13 – 15

### **I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkisches Schweiz**

Beschlüsse 16 – 17

### **II. Termine**

Sitzungstermine 18

Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung 18

Impressum 20

**Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin****Wahlbekanntmachung**

**Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**

Herr Dirk Marx hat als gewählter Vertreter des Wahlvorschlages „Einzelwahlvorschlag Dirk Marx“ sein Mandat im Ortsbeirat Ortwig niedergelegt.

Folglich bleibt der Sitz in Anwendung des § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 Satz 4 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

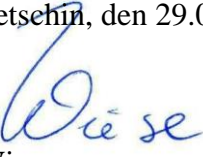
Damit mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates Ortwig entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 in der jetzt gültigen Fassung bis zum Ablauf der Wahlperiode um eins, auf nunmehr 2 Mitglieder.

**Der Ortsbeirat Ortwig hat jetzt 2 stimmberechtigte Mitglieder.**

*Rechtsbehelf:*

*Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin einzureichen.*

Letschin, den 29.01.2016

  
Wiese  
Wahlleiterin



**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr – vom 13.10.2005 (Beschluss-Nr.: GV-118/2016 vom 14.01.2016) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 15.01.2016



Böttcher  
Bürgermeister

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin  
zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen  
Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr vom 13.10.2005 -**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL.I/14, Nr. 32) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechtes im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 14.01.2016 folgende dritte Änderungssatzung:

**Artikel 1**

**Änderung des § 3 Nr. 6 und einfügen eines neuen § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr vom 13.10.2005 -**

Die Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr vom 13.10.2005 - (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 10 vom 02.11.2005), wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird die Nr. 9 eingefügt:

Der Feuerwehrwart erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

**In-Kraft-Treten**

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr - tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Letschin, den 15.01.2016



Böttcher  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**Satzung der Jagdgenossenschaft Kiehnwerder/Sietzing**  
vom 31.07.2015

im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in der Fassung vom 10. Juli 2014 wurde diese mit Genehmigungsverfügung vom 01. Dezember 2015 durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Untere Jagdbehörde mit dem Aktenzeichen 32.40.13/37-15 genehmigt.

Die Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 31. Juli 2015 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 02.02.2016 bis zum 16.02.2016 in der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a in 15324 Letschin, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Letschin, den 29. Januar 2016



Böttcher  
Bürgermeister

**Satzung**  
**der Jagdgenossenschaft Kiehnwerder/Sietzing**

---

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kiehnwerder/Sietzing hat am 31.07. 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kiehnwerder / Sietzing ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Kiehnwerder / Sietzing" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Kiehnwerder / Sietzing.

**§ 2**

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kiehnwerder / Sietzing**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Letschin OT Kiehnwerder / Sietzing zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Grenzen der Gemarkung Letschin OT Kiehnwerder / Sietzing. ( Karte siehe Anlage)

### **§ 3**

#### **Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### **§ 4**

#### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorstand offen.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

### **§ 6**

#### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

### **§ 7**

#### **Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des §10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

## § 8

### Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
  1. den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft ( Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
  2. zwei Beisitzer
  3. einen Schriftführer
  4. einen Kassenführer
  5. zwei Rechnungsprüfer
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
  1. den jährlichen Haushaltsplan,
  2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
  3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
  6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
  9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
  10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
  11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung,
  13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
  14. die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
  15. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
und
  16. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 15 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

## § 9

### **Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 3 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin zu informieren.

## § 10

### **Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (Anwesenheitsliste mit Flächenangabe).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

## **§ 11**

### **Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3, Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.



## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.  
Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes nur aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Rechtsgeschäften für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist in der Vertragsurkunde auf die Bevollmächtigung hinzuweisen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung;
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
  6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
  7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. Soweit die Jagdgenossenschaft in einem Befriedungsverfahren gemäß § 6a BJagdG Beteiligte ist, hat der Jagdvorstand im Verwaltungsverfahren darauf hinzuwirken, dass der Jagdbezirk in seinem bisherigen Bestand erhalten bleibt und insbesondere eine Befriedung von Flächen nach § 6a BJagdG unterbleibt.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (6) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

### § 13

#### **Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

### § 14

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.

- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

## **§ 15**

### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen.  
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt bar.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Alle Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)<sup>1)</sup> entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ bekannt zu machen. Bei Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 BbgJagdG ist auf die Genehmigung der unteren Jagdbehörde hinzuweisen.
- (2) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die bisherigen Satzungen der Jagdgenossenschaft Kiehnwerder vom 22.03. 1996 und der Jagdgenossenschaft Sietzing vom 03.04.1997 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.04.2015 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2019, § 11 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

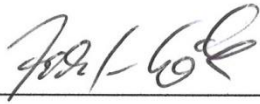
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr 2015 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

Letschin OT Kiehnwerder / Sietzing, 31.07.2015

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Kiehnwerder / Sietzing



\_\_\_\_\_  
Vorsitzender



\_\_\_\_\_  
1. Beisitzer



\_\_\_\_\_  
2. Beisitzer

---

Vorstand der Jagdgenossenschaft  
Sophienthal

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, dem 18. März 2016** lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sophienthal alle Landeigentümer zur

**Jahreshauptversammlung**

- um **19.00 Uhr**
- in den **Sophienthaler Hof**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Kassenbericht und Prüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Pachtauszahlung an Eigentümer
- Sonstiges

Der Vorstand

**Der Hauptausschuss von Letschin hat in seiner 5. Sitzung am 08.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:**

*Der Hauptausschuss von Letschin empfiehlt auf der Sitzung am 08.12.2015 der Gemeindevertretung die nachfolgende Beschlussfassung vorzunehmen:*

**Beschluss-Nr.: GV-115/2015:**

- den Abschluss der Vereinbarung zur Betreibung eines Wohnheimes für wohnungslose und in Not geratene Menschen in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>7</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

*Der Hauptausschuss von Letschin empfiehlt auf der Sitzung am 08.12.2015 der Gemeindevertretung die nachfolgende Beschlussfassung vorzunehmen:*

**Beschluss-Nr.: GV-113/2015:**

- die Festsetzung der Bereitstellung finanzieller Mittel für die Brauchtums- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Letschin

Richtwert Seniorenarbeit:	2 € je Einwohner im OT
Richtwert Brauchtumsfeste:	Grundbetrag 500 € je OT plus 1,40 € je Einwohner im OT
Richtwert Seniorenbeirat:	2.000 € pro Jahr
Richtwert Ortsjubiläen:	2.500 € je Ortsteil zum 00, 25, 50 und 75zigsten, unabhängig von der Bereitstellung der Brauchtumsmittel

- die Einwohnerzahl bezieht sich auf dem 31.12. des Vorjahres zum Jahr der Planung mit Haupt- und Zweitwohnsitz

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>7</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

*Der Hauptausschuss von Letschin empfiehlt auf der Sitzung am 08.12.2015 der Gemeindevertretung die nachfolgende Beschlussfassung vorzunehmen:*

**Beschluss-Nr.: GV-116/2015:**

- vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung von Letschin am 17.12.2015 die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>5</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>2</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

*Der Hauptausschuss von Letschin empfiehlt auf der Sitzung am 08.12.2015 der Gemeindevertretung die nachfolgende Beschlussfassung vorzunehmen:*

**Beschluss-Nr.: GV-114/2015:**

- den Abschluss eines Vertrages über die Betreuung von Tieren

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>7</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer 14. Sitzung am 17.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss: GV-111/2015**

- die Seniorenpolitischen Leitlinien der Gemeinde Letschin in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-113/2015**

- die Festsetzung der Bereitstellung finanzieller Mittel für die Brauchtums- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Letschin

Richtwert Seniorenarbeit:	2 € je Einwohner im OT
Richtwert Brauchtumsfeste:	Grundbetrag 500 € je OT plus 1,40 € je Einwohner im OT
Richtwert Seniorenbeirat:	2.000 € pro Jahr
Richtwert Ortsjubiläen:	2.500 € je Ortsteil zum 00, 25, 50 und 75zigsten, unabhängig von der Bereitstellung der Brauchtumsmittel

- die Einwohnerzahl bezieht sich auf dem 31.12. des Vorjahres zum Jahr der Planung mit Haupt- und Zweitwohnsitz

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-115/2015**

- den Abschluss der Vereinbarung zur Betreibung eines Wohnheimes für wohnungslose und in Not geratene Menschen in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-116/2015**

- Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung von Letschin am 17.12.2015 die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>2</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-117/2015**

- dass Herr Roland Krusche und Herr Reinhard Krusche als weitere Mitglieder der Sicherheitspartnerschaft Sophienthal bestellt werden
- die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Unterlagen nach Beschlussfassung an die Landespolizei weiterzuleiten

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>12</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-114/2015**

- den Abschluss eines Vertrages über die Betreuung von Tieren

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>12</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer 15. Sitzung am 14.01.2016 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss: GV-118/2016**

- die Dritte Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr vom 13.10.2005 - in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-121/2016**

- dass anlässlich der Würdigung der langjährigen treuen Dienste der Kameraden zur Freiwilligen Feuerwehr in Verbindung mit der Verleihung einer Medaille für Treue Dienste auf Antrag der Ortwehrleitung eine Geldprämie in Höhe von

für 10 Jahre Medaille für treue Dienste in Kupfer	50,00 €
für 20 Jahre Medaille für treue Dienste in Bronze	50,00 €
für 30 Jahre Medaille für treue Dienste in Silber	50,00 €
für 40 Jahre Medaille für treue Dienste in Gold	50,00 €
für 50 Jahre Medaille für treue Dienste in Gold	50,00 €
für 60 Jahre Medaille für treue Dienste in Gold	50,00 €

überreicht.

- den örtlichen Feuerwehreinheiten wird damit Gelegenheit gegeben, den Dienst des einzelnen Kameraden individuell zu bewerten und dementsprechend zu würdigen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>2</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-119/2016**

- die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf. in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>2</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-120/2016**

- den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz****Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 08.12.2015****Beschluss-Nr. 01/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2014 fest.

**Beschluss-Nr. 02/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 723.718,07 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen. Die restlichen 70.031,63 € werden einer zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zugeführt.

**Beschluss-Nr. 03/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2014.

**Beschluss-Nr. 04/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 05/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 08.12.2015.

**Beschluss-Nr. 06/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2016 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.140.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme.

**Beschluss-Nr. 07/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2016 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 720.300 € Gesamtinvestitionssumme.

**Beschluss-Nr. 08/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung.



**Beschluss-Nr. 09/15**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss-Nr. 10/15**

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 08.12.2015 (Beschluss-Nr. 10/15) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

**1. Es betragen****1.1. Im Erfolgsplan**

Die Erträge	6.157.080 €
Die Aufwendungen	6.153.310 €
Der Jahresgewinn	3.770 €

**1.2. Im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 57.680 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 653.990 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	468.680 €

**2. Es werden festgesetzt**

<b>2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	1.240.000 €
<b>2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- Ermächtigungen</b>	0 €
<b>2.3. Die Verbandsumlage</b>	0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 im Zeitraum vom **07.02.2016 bis 26.02.2016** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

<b><u>II. Termine</u></b>
---------------------------

**Sitzungsplan (vorläufig) - I. Halbjahr 2016**

<b><u>Gremium</u></b> <b><u>Beginn</u></b>	<b><u>Februar</u></b>	<b><u>März</u></b>	<b><u>April</u></b>	<b><u>Mai</u></b>	<b><u>Juni</u></b>
<b>Gemeindevertretung</b> 19.00 Uhr	18.02.	17.03.	21.04.	-	23.06.
<b>Hauptausschuss</b> 18.30 Uhr	02.02.	01.03.	05.04.	10.05.	07.06.
<b>Ausschuss für Soziales</b> 19.00 Uhr	-	07.03.	-	30.05.	-
<b>Wirtschafts- und Bauausschuss</b> 19.00 Uhr	09.02.	-	12.04.	-	14.06.

---

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **16. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 18. Februar 2016**  
um **19.00 Uhr**  
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher  
Bürgermeister

---



## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

**Redaktion:**

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: [dagmar.duesterhoeft@letschin.de](mailto:dagmar.duesterhoeft@letschin.de) bzw. [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

**Herstellung:**

Eigendruck

**Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.